

Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 02.08.2019	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 09.07.2019	
GM.SH, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Gartenstraße 6, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 05.08.2019	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 13.08.2019	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 08.08.2019	
Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation , Fleethörn 9, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 12.07.2019	
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen , Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Stellungnahme vom 11.07.2019	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 09.07.2019	
Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	
Gemeinde Haseldorf über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	

Gemeinde Hetlingen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 12.07.2019	
Gemeinde Holm über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 11.07.2019	
Gemeinde Moorrege über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 15.07.2019	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 31.07.2019</p> <p>Gegen die von Ihnen vorgelegten Stellplatzsatzungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Verbände würden es jedoch begrüßen, wenn neu anzulegende Stellplätze einen versickerungsfähigen Untergrund erhalten, um zusätzliche Oberflächenentwässerung zu vermeiden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 30.07.2019</p> <p>In der o. g. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Erschließung eines neuen Baugebietes durch die Gemeinde Heist wird ein entsprechender Antrag beim Kampfmittelräumdienst gestellt.</p> <p>Private Bauherren/Bauträger erhalten in der Regel bei der Antragstellung ein Merkblatt mit Hinweis auf die notwendige Beantragung auf Kampfmittelfreigabe durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde.</p>

<p>Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 16.07.2019</p> <p>Mit Schreiben vom 09.07.2019 legen Sie mir den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 28.08.2019.</p> <p>Durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Heist verlaufen als Straßen des überörtlichen Verkehrs die Bundesstraße 431 (B 431) und die Landesstraße 261 (L 261).</p> <p>Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und – verkehrlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn alle Maßnahmen, die sich negativ auf die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung der Bundesstraße 431 (B 431) und der Landesstraße 261 (L 261) auswirken, frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe abgestimmt werden.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>01. Der Bauabstand von Garagen und Carports außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt muss mindestens 20 m – gemessen vom befestigten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Punkte werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsicht durch Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden beim Kreis Pinneberg geprüft.</p>

Fahrbahnrand der Bundesstraße 431 (B 431) bzw. Landesstraße 261 (L 261) – betragen.

02. Der Baubestand von Garagen und Carports innerhalb einer nach § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrg) und nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt muss mindestens 3 m – gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze – betragen.

03. Die Anlegung von neuen Zufahrten zur Bundesstraße 431 (B 431) und Landesstraße 261 (L 261) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, rechtzeitig vorher abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Zufahrten zu Bundesstraßen und Landesstraßen außerhalb einer nach § 5 FStrG und § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt gebührenpflichtige Sondernutzung gelten.

Nach § 8/8a FStrG und § 24 (3) StrWG ist auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

04. Die Sichtverhältnisse von den Zufahrten in den Verkehrsraum der Bundesstraße 431 (B 431) und der Landesstraße 261 (L 261) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

05. Die Stellplätze sind so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 431 (B 431) und der Landesstraße 261 (L 261) nicht irritiert oder geblendet werden.

06. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der hier in Rede stehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs weder zufließen können noch zugeleitet werden.

<p>07. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellplatzsatzung ist mir mitzuteilen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 25.07.2019</p> <p>Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>1) Anregung zu § 2 (1): Ich empfehle der Formulierung, wie unter (2) geschehen, auch ein „im Sinne dieser Satzung“ hinzuzufügen. Hinweis: Die Formulierung aus der Garagenverordnung lautet wie folgt: „Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.“ Mit einer ähnlichen Formulierung könnte auch der letzte Satz unter § 3 (2) entfallen.</p> <p>2) Anregung zu § 3 (2): Ich empfehle den Satz 1 zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Die im Sinne dieser Satzung zu errichtenden Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der jeweiligen baulichen Anlagen oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein.“</p> <p>Hinweis: Die Stellplatzverordnung „kann“ bzw. „darf“ keinen Einfluss auf verfahrensrechtliche Regelungen der Landesbauordnung und der Aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften nehmen.</p>	<p>Die Ergänzung „im Sinne dieser Satzung“ wird in § 2 (2) übernommen (redaktionelle Änderung).</p> <p>Die Formulierung wird übernommen.</p> <p>Es erfolgt keine Änderung.</p>

Die Nachweispflichten ergeben sich ausschließlich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Ich rate daher dringend davon ab diesen Sachverhalt in diese Stellplatzsatzung aufzunehmen. Allerdings gilt mein klarstellender Hinweis zu § 6 hier sinngemäß. Der Bauherr ist auch in den Fällen, in denen keine bauvorbereitende Nachweispflicht (keine Prüfpflicht innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens) besteht, dazu verpflichtet sich rechtskonform zu verhalten und die hierfür notwendigen Schritte zu veranlassen.

3) Anregung zu § 5 (4):

Hiermit rege ich an die Formulierung der LBO folgend zu berücksichtigen:

„Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung **barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich**, herzustellen.

Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

Ggf. sollte die Anlage durch eine entsprechende Fußnote ergänzt werden.

4) Anregung zu § 6 Satz 2:

Ich empfehle den Satz 2 zu streichen oder sinngemäß durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

„Der Umstand, dass Stellplätze verfahrensfrei oder ohne Prüfung innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens errichtet werden können, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die baulichen Anlagen gestellt werden (vgl. § 62 Absatz 1 Satz 1 und Halbsatz i.V.m. §84 LBO).“

Auskunft erteilt: Frau Nommensen, Telefonnr.: 04121- 45 02 4472

Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Da die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf nur eine Regelung in § 5 (4) für allgemein zugängliche Stellplätze getroffen hat, ist § 52 LBO bei der Errichtung von Wohnhäusern mit barrierefreien Wohnungen zu beachten. Allgemein zugängliche Stellplätze sind hier z. B. öffentliche Parkplätze wie der Sporthalle in der Hauptstraße der Gemeinde Heist.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11,
25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.08.2019

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Heist durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschnitt TöB 4-2.

Jeder nutzbare Stellplatz, einschließlich der dafür notwendigen Zufahrt, benötigt einen technisch geeigneten Unterbau. In diesem Bereich gehen die „natürlichen Bodenfunktionen“ weitergehend verloren.

Die Satzung benennt keine Mindestmaße für einen Stellplatz.

Durch die Gemeinde ist eine Abschätzung vorzunehmen und eine Aussage zu erarbeiten, welche Auswirkungen die Inhalte der vorgelegten Stellplatzsatzung auf die Umweltgüter haben werden.

Der zusätzliche „Bodenverbrauch“ durch die Anwendung der Stellplatzverordnung ist zu schätzen.

Daraus ist ein Wert zu ermitteln, welche Flächen zusätzlich versiegelt werden. Da auf versiegelten Flächen kein Regenwasser versickert und zu ermitteln, ob zusätzlicher Flächenbedarf für Niederschlagswasserrückhaltungen entsteht.

In B-Plänen und V+E-Plänen sind Grundflächenzahlen (und damit auch die maximal überbaubaren Flächen) festgesetzt. Darauf basiert die naturschutzrechtliche Ausgleichbilanzierung, indem der Bodenschutz derzeit mitberücksichtigt wird.

Bisher sind in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Heist keine Regelungen enthalten, wie verfahren werden soll, wenn die Errichtung der notwendigen Stellplätze (einschließlich Zufahrten) dazu führt, dass die maximal überbaubare Fläche je Grundstück überschritten wird.

Hier ist eine Klarstellung/ Regelung in die Satzung einzuarbeiten, zum einem vor dem Hintergrund von immer kleiner werdenden Grundstückszuschnitten und zum anderen in der Flächenbilanzierung für Ausgleichsmaßnahmen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Dies gilt nur für neu auszuweisende Bebauungsplangebiete und im Außenbereich. Bei Bebauungsplänen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Betrachtung und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung. Nicht aber gilt dies für bereits überplante Gebiete. Der Fokus liegt hier auf den Grundstücken, die planungsrechtlich dem Innenbereich der Gemeinde zuzuordnen sind. Hier ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Eine solche Regelung ist in § 1 (3) der Satzung bereits enthalten: „Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.“

Untere Wasserbehörde:

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelte Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene andere Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z.B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schotterschicht etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Ableitung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versickerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ableitungswerte

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit aufzunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschärfen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.:04121/4502-2302

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Einbau von RCMaterial im WSG, etc.).

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser; Grundwasser

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Material, etc.).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:
Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch die oben genannte Satzung werden die von mir wahrzunehmenen Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlage von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheblichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung.

Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu beschränken. Ein Vergleich mit den Stellplatzsatzungen anderer Kommunen zeigt, dass die Heister Satzung für fast alle baulichen Anlagen deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Gegen die Festsetzungen bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Gesundheitlicher Umweltschutz: Fahrradstellplätze und E-Mobilität

In dem Entwurf der Stellplatzsatzung werden keine Regelungen zu Stellplätzen für Fahrräder und Elektromobilen getroffen.

Diese sind aus Sicht der aktuellen Diskussion zum Klimaschutz notwendig, da sich wahrscheinlich zukünftig die Mobilität von der Nutzung fossiler Brennstoffe hin zu Elektrofahrzeugen und Fahrräder verlagern wird.

Ich empfehle daher auch hier Größe und Anzahl der Stellplätze in Ihrer Satzung zu regeln.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die vorgegebene Anzahl an Stellplätzen erforderlich ist.

Die Gemeinde hat hierzu explizit einen Beschluss gefasst. In der Stellplatzsatzung soll lediglich eine Berücksichtigung für die Herstellungspflicht von Stellplätzen von Kraftfahrzeugen erfolgen, um das Parken auf engen Straßen und somit entstehende Gefahren zu vermeiden.

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

In § 5 (4) des Entwurfes der Stellplatzsatzung wird festgesetzt, dass für je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen ist, bei „Wohnanlagen für betreutes Wohnen“ einer für je 5 notwendige Stellplätze.

In § 52 LBO ist festgesetzt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass ab 3 Wohnungen 1 Wohnung barrierefrei ausgestattet sein muss. Zur Nutzung derartiger Wohnungen durch Menschen mit Handicap gehört auch die Mobilität. Daher ist 1 Stellplatz auf 30 Wohnungen zu wenig und wird der Regelung der LBO nicht gerecht.

Es wird empfohlen, barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung einen barrierefreien PKW – Stellplatz zuzuordnen.

Es sollten auch Mindestzahlen für Gebäude mit Besucherverkehr benannt werden. Dies kann unter anderem durch den Bezug auf die Nutzfläche und Nutzungsart des Gebäudes erfolgen. Dies betrifft die Nummern 2.0 – 9.0 Ihrer Anlage 1.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Bereich der Fahrradstellplätze die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollten und gesonderte Behindertenabstellplätze vorgehalten werden sollten. Gerade Fahrräder für Menschen mit Handicap (z.B. Dreiräder) benötigen eine größere Abstellfläche.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf nur eine Regelung in § 5 (4) für allgemein zugängliche Stellplätze getroffen hat, ist § 52 LBO bei der Errichtung von Wohnhäusern mit barrierefreien Wohnungen zu beachten. Allgemein zugängliche Stellplätze sind hier z. B. öffentliche Parkplätze wie der Sporthalle in der Hauptstraße der Gemeinde Heist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 11.07.2019

Der BUND bedankt sich für die Übersendung des Antrages und nimmt wie folgt Stellung:

Begründung:

Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist es notwendig:

1. Alternativen zum Autoverkehr aufzuzeigen und Anreize für den Fahrradverkehr zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen. Diese sind in vielen Kommunen leider nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Daher empfehlen wir, in der neuen Stellplatzsatzung Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage mit aufzunehmen. So sollten für Fahrradabstellplätze die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlage gelten (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher FahrradClub).

2. zu vermeiden, dass sich durch die Kfz-Stellplätze der Versiegelungsgrad nachteilig auf den Niederschlagsabfluss und des Grundwassers auswirkt. Daher sollten die Stellplätze in ihrem Versiegelungsgrad genau definiert werden. Zum Beispiel mit versickerungsfähigen Materialien wie Schotter oder Pflasterassen, Rasenfugen oder Rasengitterpflaster und/oder einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

3. zum Entgegenwirken der negativen klimatischen Veränderungen je angefangene 10 Stellplätze einen standortgerechten Baum zu pflanzen, mit entsprechender Baumscheibe und Sicherung gegen das Überfahren der Baumwurzeln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Hintergrund der Stellplatzsatzung ist, dass bereits jetzt gefährliche Situationen durch im öffentlichen Verkehrsraum parkende Autos entstehen, weil auf den Grundstücken nicht ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Dieser Gefahr soll mit einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf den Grundstücken entgegengewirkt werden.

In einer Stellplatzsatzung ist eine solche Regelung nicht möglich.